

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Matthias Krömer  
Tel.: 0251 591-4750

An die  
überörtlichen Träger der Sozialhilfe  
gemäß Verteiler

**Büro der Geschäftsstelle:**  
Elke Albers / Sabine Michler  
Tel.: 0251 591-6531  
Fax: 0251 591-6539  
E-Mail: bag@lwl.org  
Internet: www.bagues.de

per E-Mail

BAGüS-00-06  
BAGüS-SGB IX-55-00

Münster, 11. Februar 2010

## Mitglieder-Info Nr. 10/2010

### Kostenübernahme für Petö-Therapie

#### Urteil des Bundessozialgerichtes vom 29.09.2009, Az.: B 8 SO 19/08 R

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des o. g. Verfahrens war die Ablehnung des Sozialhilfeträgers, die Kosten für die sogenannte Petö-Therapie zu übernehmen. Der Sozialhilfeträger hatte eine Kostenübernahme abgelehnt, nachdem zuvor die zuständige Krankenkasse bereits einen entsprechenden Antrag bestandskräftig abgelehnt hatte.

Die Entscheidung des BSG ist unter zweierlei Gesichtspunkten beachtenswert. Zum Einen wegen der Ausführungen zu § 14 SGB IX und § 44 SGB X. Zum Anderen wegen der Ausführungen zur möglichen Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der Eingliederungshilfe.

Der erkennende Senat hat die Sache an das Landessozialgericht zurückverwiesen, da die erstangegangene Krankenkasse wegen ihrer Zuständigkeit nach § 14 SGB IX notwendig beizuladen ist. Das LSG habe zu prüfen, inwieweit die Krankenkasse ihren Bescheid nach § 44 SGB X aufzuheben habe, da sie möglicherweise wegen ihrer umfassenden Zuständigkeit nach § 14 SGB IX nach sozialhilferechtlichen Grundlagen die Leistungen hätte bewilligen müssen. Unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes des § 14 SGB IX sei bei der Vierjahresfrist des § 44 SGB X auf den späteren Antrag beim beklagten Sozialhilfeträger abzustellen. Der erkennende Senat hält nach Beiladung der

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Dir. Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**

Krankenkasse auch dessen Verurteilung für möglich, auch wenn nach ständiger Rechtsprechung des BSG dieser Verurteilung dessen bestandskräftige Ablehnung entgegen stünde. Entsprechend dem Schutzzweck des § 14 SGB IX sei es naheliegend, diese Rechtsprechung nicht auf Fälle der Geltendmachung von Rehabilitationsleistungen zu übertragen.

Als mögliche Anspruchsgrundlage für eine Leistung sieht das BSG hier § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX an. § 55 SGB IX sei unter Berücksichtigung des umfassenden Förderungspostulats des § 4 SGB IX als Auffangnorm zu verstehen.

Vorrangig käme jedoch § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfeverordnung als Anspruchsgrundlage in Betracht. Einer Leistungspflicht nach § 54 SGB XII stünde nicht entgegen, dass es sich bei der Petö-Therapie um eine nicht verordnungsfähige Therapie (Heilmittel) im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung handelt. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII läge ein stärker individualisiertes Förderverständnis zugrunde, als den Leistungen der Heilmittelerbringung der GKV, die generell der Begrenzung des § 38 SGB V unterliegt. Dieser individualisierende Ansatz zeige sich auch in § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII und § 9 Absatz 1 SGB IX.

Wie schon in dem Urteil zur Kostenübernahme für Hörgerätebatterien vom 19.05.2009 (Mitglieder-Info Nr. 73/2009) sieht der 8. Senat des BSG hier den Sozialhilfeträgern offensichtlich als „Ausfallbürgen“ für die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, die nicht oder nicht in vollem Umfange von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden können.

Das Urteil ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Krömer

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Dir. Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Thüringer Landesverwaltungsamt, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Bernd Finke**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**WestLB AG Münster · BLZ 400 500 00 · Kto.-Nr. 60 129**